

Arbeit am Gedächtnis

Archipel der Erinnerungen an den Tarifvertrag

Rudolf Tschirbs

Politische und wissenschaftliche Erinnerungsgemeinschaften

Gedenkveranstaltungen erfolgreicher Institutionen sind selten Orte einer kritischen Auseinandersetzung mit problematischen Phasen und Wendungen der Institutionengeschichte. So verwundert es nicht, dass Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier bei der Festveranstaltung zum 100. Jahrestag des Stinnes-Legien-Abkommens am 16. Oktober 2018 in Berlin ein uneingeschränktes Loblied auf den »Beginn der deutschen Sozialpartnerschaft, an den Anfang der Tarifautonomie vor fast 100 Jahren« anstimmte (Steinmeier 2018). In seinem Urteil war die Begründung der sogenannten »Zentralarbeitsgemeinschaft sicherlich eine der Voraussetzungen dafür, dass die Weimarer Demokratie überhaupt erst auf die Beine kam«.

Dass eine historische Selbstvergewisserung der deutschen Gewerkschaften im eigenen Interesse unerlässlich ist, zeigt die ebenso unzureichende wie auch verzeichnende Repräsentanz in den Systemen der deutschen Geschichtswissenschaften nach 1945. Symptomatisch ist dafür auch die Behandlung der Arbeitsgemeinschaftsfrage in den Publikationen der DDR-Geschichtswissenschaft. In der »Geschichte des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes« aus dem Jahr 1982 heißt es:

»Zu einem Zeitpunkt, als die vollständige Entmachtung der Monopole unmittelbar auf der Tagesordnung stand, setzte die Führung der Gewerkschaften ihre seit Jahren praktizierte Zusammenarbeit mit den Vertretern des Monopolkapitals, den Rüstungsgewinnlern und Kriegsschuldigen fort. Am 15. November 1918 schloss sie – gemeinsam mit den Führern der Christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften – mit den Vertretern der Unternehmerverbände ein Abkommen über eine Zentralarbeitsgemeinschaft (ZAG)«.

Das Abkommen und die darauf begründete Arbeitsgemeinschaftspolitik bildeten »einen Schutzwall für die monopolkapitalistischen Kriegsverbrecher, deren Enteignung eine der grundlegenden Aufgaben der Revolution war«. Mit der Anerkennung der Unternehmerverbände sei »das Monopoleigentum an Produktionsmitteln und die kapitalistische Gesellschaft überhaupt« garantiert worden (FDGB 1982, S. 89, 91).

Wer nun erwarten würde, die westdeutsche Geschichtswissenschaft hätte extrem gegenläufige Akzente gesetzt, erlebt eine Enttäuschung. Der in der Räte-Frage nach dem Ersten Weltkrieg ausgewiesene Autor Eberhard Kolb kommt in seiner »Weimarer Republik« (1984) zu dem Urteil: Die Gewerkschaften wurden von den Unternehmern zwar als »berufene Vertretung der Arbeiterschaft« und als Partner für den Abschluss kollektiver Tarifverträge anerkannt, doch Carl Legien und seine Kollegen erscheinen mehr als Opfer eines raffinierten Politikgeschäfts denn als Vollzugsorgane eines jahrzehntelangen Ringens um Anerkennung in Augenhöhe und der Vollendung eines in vielen Branchen schon vor 1914 durchgesetzten Tarifsystems: »Sozialpolitik gegen Verzicht auf Sozialisierung« – das war die Unternehmensstrategie während der Revolutionsmonate« (Kolb 1984, S. 13 f., 176 f.). Weiter heißt es bei Kolb, die ZAG habe die Bereitschaft der Gewerkschaften gezeigt,

»eine Sozialpolitik der kleinen Schritte einschneidenden Veränderungen der gesellschaftlichen Machtverhältnisse vorzuziehen, während die Großindustrie sich zu sozialpolitischen Konzessionen an die Arbeiterschaft bereitfand, um die Sozialisierungsforderung zu unterlaufen und die eigene Position zu stabilisieren«.

Während führende Sozialdemokraten und Gewerkschafter, von Friedrich Ebert über Otto Hue zu Carl Legien, angesichts der dramatischen wirtschaftlichen Lage und des durch die Kriegswirtschaft völlig heruntergekommenen schwerindustriellen Potenzials dringend von Sozialisierungssillusionen abrieten, beharren bis heute führende Fachvertreter auf einer historischen Alternative zum tarifvertraglichen, in Verhandlungen mit reformwilligen Unternehmern schon seit den Oktobertagen eingeschlagenen Gewerkschaftskurs. Anstatt die Macht der Unternehmer zurückzudrängen oder gar zu brechen, habe sich die Gewerkschaftsführung »schon am 15. November 1918, gleichsam im Rücken der Revolution«, mit den Arbeitgebern »auf den Achtstundentag, Tarifverträge und die Wahrung der Besitzverhältnisse« verständigt. Es habe die sichere Erwartung bestanden, dass »zumindest Banken und Schwerindustrie sozialisiert werden« würden (Wirsching 2008, S. 10). In einem von der Bundeszentrale für politische Bildung in hoher Auflage vertriebenem Werk kommt Sönke Neitzel, in völliger Verkennung der inhaltlichen und intentionalen Strukturen, zu der Einschätzung:

»Am 15. November unterzeichneten die Gewerkschaftsvertreter Carl Legien und der Großindustrielle Hugo Stinnes ein Abkommen, in dem die Gewerkschaften zusicherten, die wilden Streiks zu beenden, den Produktionsablauf nicht weiter zu behindern und die Enteignung von Privateigentum zu verhindern. Im Gegenzug wurde der 8-Stunden-Tag eingeführt und der Alleinvertretungsanspruch der Gewerkschaften vereinbart« (Neitzel 2011, S. 159).

Indes, weder in erhaltenen Verhandlungsprotokollen noch in der Erinnerung der beteiligten Gewerkschafter findet sich eine explizite Spur solcher »Garantien«, wie sich die Mentalität der Unternehmerschaft auch zu diesem Zeitpunkt kaum als durch Sorge oder Furcht vor ihrer Enteignung bedrückt erwies (Steiger 1998, S. 109).

Für unsere Untersuchung in der gewerkschaftlichen Erinnerungslandschaft muss vorab noch festgehalten werden, dass im Schatten der Historikerfixierung auf Schwächen und Ambivalenzen des Stinnes-Legien-Abkommens vielfach ausgeblendet wurde, dass für die tarifpolitische Praxis der Gewerkschaften nicht das von Anfang an brüchige und wenig vitale Konstrukt der ZAG maßgeblich wurde, sondern die Tarifvertrags-Verordnung (TV-VO) vom 23. Dezember 1918, die der Leiter des Reichsarbeitsamtes und spätere Reichskanzler, der aus der gewerkschaftlichen Angestelltenbewegung stammende Gustav Bauer, vorbereitet hatte, nachdem sich der erste Rätekongress in Berlin mit überwältigender Mehrheit für die parlamentarische Demokratie und die Wahlen zur Nationalversammlung ausgesprochen hatte.

In der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten wurde »die überbetriebliche Vereinbarung arbeitsrechtlicher Normen überhaupt erst in die Rechtsordnung eingeführt«, wie sich Ludwig Preller, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium 1949 erinnert (Preller 1978, S. 230 f.). Es ging um die Unabdingbarkeit, die Allgemeinverbindlichkeit und um Begriff und Geltung des Tarifvertrages. In den Bestimmungen über das Schlichtungswesen wurden die Verfahren des Hilfsdienstgesetzes (HDG) fortgeschrieben. Der zweite Teil der Verordnung griff in die Betriebsverfassung ein und ließ die Arbeiterausschüsse neu entstehen. Da die Verordnung im Reichsarbeitsamt unter der Beteiligung der großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zustande kam, war sie »somit praktisch eine Frucht der Arbeitsgemeinschaft«, wie Ludwig Preller betonte. Diese Verordnung blieb Gesetz der Weimarer Republik bis zur Kanzlerschaft von Papens bzw. Hitlers. Verfassungsmäßig war sie verankert in den Artikeln 159 (Koalitionsfreiheit) und 165 der Reichsverfassung, womit der Weimarer Republik ein sozialstaatliches Profil verliehen wurde, das in Europa nichts Vergleichbares vorfand (Ritter 1996, S. 227 ff.).

Will man die gewerkschaftlichen Erinnerungen und Erinnerungsgeschichten also rückwärts verfolgen, so hat man es, zunächst für die Weimarer Epoche, nicht nur mit einem perspektivischen Fluchtpunkt zu tun, um den sich Kontextelemente konzentrisch anlagern, sondern, nach Art einer Ellipse, eher mit zwei Brennpunkten. Zum einen mit dem Aufstieg, den Wirkungen und dem Zerfall der ZAG als vorstaatlicher Selbstorganisation der Arbeitsmarktparteien, zum anderen mit der Tarifvertragsverordnung, die staatliches Recht setzte und seit 1919 eine dramatisch anwachsende Fülle von Tarifabschlüssen in sämtlichen Gewerbezweigen eröffnete, und zwar sowohl im Arbeiter- als auch im Angestelltenbereich (Müller-Jentsch 1995, S. 227 ff.).

Tarifverträge legten sich wie ein soziales Netz über die Archipele von Industrie, Dienstleistung, Öffentlichem Dienst und Landwirtschaft. Sie waren die materielle Repräsentation des Prinzips der Solidarität in der Arbeitswelt. Zudem führte die Verordnung vom 23. Dezember 1918 die Möglichkeit der Allgemeinverbindlich-Erklärung (AVE) ins deutsche Arbeitsrecht ein: Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in ihrem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt hatten, konnten auf Antrag der Tarifvertragsparteien von der obersten Arbeitsbehörde des Reiches (grundsätzlich also vom Reichsarbeitsministerium) für allgemein verbindlich erklärt werden. Damit wurden die tariflich vereinbarten Normen auch für die Arbeitsverhältnisse zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verbindlich. So sollte eine Unterbietung tarifvertraglich vereinbarter Standards verhindert und die beide Arbeitsmarktparteien gefährdende »Schmutzkonkurrenz« ausgeschlossen werden (Englberger 1995. S. 140–144).

Gewerkschaftlicher Erinnerungsarchipel vor 1933

Das »Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse (ADGB)« von Salomon Schwarz aus dem Jahr 1930 erinnerte daran (Schwarz 1930, S. 257 ff., 46): »Die Lohn- und Tarifpolitik bildet die eigentliche Domäne der Verbände und wird vom Bunde relativ wenig beeinflusst«. Das bedeutete nach den Satzungen des ADGB: »Der Bund der Gewerkschaften geht davon aus, dass die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der beteiligten Mitglieder die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist«.

Zur Ordnung der Tarifierinnerungen reichen daher die tradierten Topoi des Erinnerungsortes oder der Erinnerungslandschaft nicht aus (Berger/Seifert 2014). Als relativ homogener und geordneter Raum in der mnemotechnischen Topographie erscheint der Begriff des Archipels fruchtbar, in dem disparate

Inseln spartengewerkschaftliche Erinnerungen zu einer Kette von Orten zusammengefügt werden. So wie Odysseus bei Homer erst auf Scheria, der Insel der Phäaken, das Gedächtnis seiner »Irrfahrten« erzählend zurückgewinnt, so müsste ein »Archipel der Erinnerungen« der narrativen Struktur von Tarifvertrags-erinnerungen gerecht werden (Moser 2005, S. 418). Die rechtlichen Bindungen durch die TV-VO dagegen dürfen wir uns wie eine Seekarte zur Navigation vorstellen, die den jeweiligen Tarifparteien Potenziale und Grenzen ihres kollektiven Verhandelns vor Augen führte.

Besonders der Deutsche Metallarbeiterverband (DMV) pflegte die kurze Erinnerungstradition einer revolutionären Grundhaltung, die sich auch aus der Antikriegshaltung der Berliner Revolutionären Obleute seit dem April 1917 speiste. Am 28. Februar 1919 hatte Richard Müller auf der Vollversammlung der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte den Gedächtnisfaden vom Verrat der Führer der freien Gewerkschaften an der Basis weitergesponnen, als er erklärte, die Arbeitsgemeinschaft habe »die Axt an die Errungenschaften der Revolution« gelegt (Weber 2010, S. 198 f.).

Im Oktober 1919 aber wurde nicht Müller, sondern Robert Dissmann, wie Müller von Beruf Dreher, an die Spitze des DMV gewählt. Er war weitsichtig genug, an die im ZAG-Abkommen und durch die Tarifvertrags-VO angelegte Bipolarität der arbeitsmarktlichen Regulierungsmechanismen zu erinnern und sie in Handlungskonzepte umzumünzen. So ließ er keinen Zweifel daran, dass eine Ablehnung der Arbeitsgemeinschaft nicht auch eine Ablehnung von Tarifverträgen bedeute. Er forderte daher ausdrücklich eine »logische Fortentwicklung der Tarifvereinbarungen im Sinne der Sicherstellung der Existenz der Arbeiter«. Und das USPD-Mitglied Hermann Jäckel empfahl auf der 13. Generalversammlung des deutschen Textilarbeiterverbandes im Spätsommer 1919, in der als Instrument der Korruption der verteuerten Arbeitsgemeinschaft weiterhin mitzuwirken, wenn es um die kollektive Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gehe.

Als im Januar 1930 das »Handbuch der Gewerkschaftskongresse« erschien, war längst klar, dass sich, nach Hyperinflation und Stabilisierungskrise 1923/24, ein Siegeszug des Tarifprinzips vollzogen hatte, wenn auch im Rückblick eingetrübt durch den zunehmenden Eingriff des »Zwangstarifs«, die durch Verordnung vom Oktober 1923 etablierte und vielfach ausgesprochene Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen in Schlichtungsverfahren. In seinem Vorwort betonte Salomon Schwarz (Schwarz 1930, S. 5):

»Das Buch will vor allem *ein Buch für die Gewerkschaftspraxis* sein, will den in der Gewerkschaftspraxis stehenden Kollegen die Orientierung in all den Fragen erleichtern,

die von den Kongressen behandelt wurden. Für die Gewerkschaftsarbeit ist aber jeweils der Beschluss des Kongresses, weniger die Erörterungen auf dem Kongress maßgebend«.

Hier schlägt sich gewissermaßen exemplarisch nieder, wie sich, organisationspolitisch, Erinnerungskultur in der Alltagspraxis der Gewerkschaften zu vollziehen hat: Jede Stufe auf der gewerkschaftlichen Erfolgstreppe ist als Gedächtnispodest zu begreifen, indem in der Gegenwart Handlungsoptionen für die Zukunft bereitliegen. Zugespitzt, mit einem Wort des Philosophen Ludwig Wittgenstein, bedeutet das: Der Tarifpolitiker »muss sozusagen die Leiter wegwerfen, nachdem er auf ihr hinaufgestiegen ist«.

Die Etablierung des Tarifvertragsprinzips im Ruhrbergbau und die Erinnerungen August Schmidts

Nach Kriegsende, am 1. Januar 1919, wurde der gelernte Bergmann und Verbandsfunktionär des Verbandes der Bergarbeiter August Schmidt vom Verbandsvorstand nach Bochum in die Hauptverwaltung versetzt. Er wurde mit den Vorbereitungen zum Abschluss eines Tarifvertrages betraut. In seinen 1958 veröffentlichten Erinnerungen »Lang war der Weg« heißt es:

»Ehe in der Nacht vom 24. zum 25. Oktober 1919 im Essener Hause des Zechenverbandes die letzten Worte über den kurz vor der Unterzeichnung stehenden Manteltarifvertrag für den Ruhrbergbau gesprochen wurden, waren schon einige Monate starker tarifpolitischer Aktivität verflossen« (Schmidt 1958, S. 99 ff.; Tschirbs 1986, S. 69 ff.).

Recht nüchtern, ja undramatisch wurde damit ein tarifpolitischer Chronotopos markiert. Es folgten Ausführungen über den Beginn der Verhandlungsserie, Lohnvereinbarungen, Arbeitszeitverkürzungen unter dem Druck syndikalistisch-unionistischer Bewegungen, über Schichtzulagen und den Durchbruch in der Urlaubsfrage.

Erinnerungsgeschichtlich hochinteressant, von August Schmidt aber nicht angesprochen, ist die Problematik der sogenannten Südrandzechen. Im ersten Tarifvertrag hatten die Verbände eine Klausel zugestanden, nach der für etliche südlich und westlich von Dortmund und südlich von Bochum liegende Zechen Lohnunterschreitungssätze von fünf bzw. siebeneinhalb Prozent festgesetzt wurden (Tschirbs 1986, S. 81). Die Arbeitgeber hatten in den Verhandlungen mit Rücksicht auf die Südrandzechen gegen einen einheitlichen Mindestschichtlohn plädiert, für »Normallöhne mit einer größeren Spannung nach unten und oben«. Durch die Südrandzechen-Klausel konnten die Gewerkschaften den

homogenen Flächentarif in der Schichtlohnfrage insgesamt retten. Mit der Anerkennung der Existenz kritischer Grenzbetriebe zeigte der Viererbund, dass er auf betriebswirtschaftlich begründete Rentabilitätsgesichtspunkte Rücksicht nahm. Alle Lohntarifverträge der deutschen Kohlenreviere wiesen ähnliche Klauseln bis in die Weltwirtschaftskrise hinein auf und waren damit ein eindrucksvolles Dementi der Unternehmerattacken gegen einen »schematischen Tarifvertrag« und gegen einen »wirtschaftsfeindlichen Gewerkschaftsstaat«.

»Die Bergarbeiter im Ruhrrevier«, so August Schmidt weiter, »besaßen jetzt endlich einen Tarifvertrag, aus dem sie ihre Rechte verbindlich ableiten konnten. Natürlich können die Tarifverträge von 1919 und 1955 hinsichtlich ihres Inhalts nicht miteinander verglichen werden, doch – und das ist wichtig! – ein Anfang war gemacht. Tarifurlaub, Deputatkohlen, kürzere Arbeitszeit, Überstundenzuschläge, Kindergeld und eine sorgfältig ausgearbeitete Lohnordnung waren der fortschrittliche Inhalt des ersten Tarifvertrages in der Geschichte des Ruhrbergbaus. Wovon die Bergarbeiter in den vorherigen Jahren kaum zu träumen gewagt hatten, das war jetzt Wirklichkeit geworden«.

Wegen der fortschreitenden, kriegsinduzierten Inflation trennten die Tarifparteien alsbald das Tarifwesen in Manteltarif und Lohn tarif, über die in unterschiedlichen Rhythmen von mittlerer und kurzer Laufdauer zu verhandeln war (Tschirbs 1986, S. 104 ff.). Wenn wir so wollen, haben wir es hier mit zwei Aggregatzuständen von Zeit zu tun, einer *moyenne durée* und einer *courte durée*. Letztere hat die Züge einer Ereignisgeschichte, eine Welt heftiger Leidenschaften, wie sie charakteristisch für die Weimarer Lohnkonflikte war (Braudel 2001, S. 20f.).

Erfahrungsräume und Zukunftserwartungen zwischen 1899 und 1924

Durchaus verwunderlich mochte es für die Zeitgenoss*innen im Herbst 1918 wirken, dass ausgerechnet vom innerbetrieblich extrem autoritär strukturierten Bergbau Anstöße ausgingen, die am 15. November 1918 in die Begründung der Zentralarbeitsgemeinschaft im Berliner Hotel Continental einmündeten. Was für die vier Bergarbeiterverbände ein Durchbruch war, gehörte in anderen Gewerben freilich zum Alltag (Krüger 2018, S. 95 ff.; Ullmann 1977; Beier 1968). Das Tarifvertragswesen hatte sich vielerorts schon seit 1873 enorm verbreitet, so im Bereich des Buchdrucks. Indes, in wichtigen Bereichen der Großindustrie, etwa der Stahlindustrie und der Elektroindustrie, war es zu einem Rückstau des gewerkschaftlichen Strebens nach gleichberechtigter Aushandlung von Tariffragen mit den Arbeitgeberverbänden gekommen; wenig erstaunlich, dass sich hier

die Auseinandersetzungen um die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Zukunft teilweise radikal zuspitzten.

Die Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik hat die 100 Jahre von der Gründung des Fabrikarbeiterverbandes 1890 bis 1990 durch eine Autorengruppe um den renommierten Historiker Hermann Weber auf Basis ihrer Archivmaterialien beleuchten lassen. Seit 1908 hatte sich der Verbandsvorsitzende August Brey für Tarifverträge ausgesprochen, und tatsächlich entstanden solche Abkommen in verschiedenen Sparten von 1907 bis 1913: in Ziegeleien, der Zementindustrie, der Tonwaren-, Zellstoff- und Nahrungsindustrie (IG CPK 1990, S. 124 ff.).

In der Großindustrie Chemie gab es bis zum »Gesetz für den vaterländischen Hilfsdienst« (HDG) von Dezember 1916 indes keine Konzessionen. Der Jubiläumsband deutet die sozialpolitische Entwicklung in den letzten beiden Kriegsjahren derart, dass sich ausgerechnet unter dem Einfluss des HDG nicht nur eine Liberalisierung des Versammlungs- und Vereinigungsrechts im Belagerungszustand abgezeichnet habe, sondern dass den Gewerkschaften durch das HDG der Zugang zu den Großbetrieben ermöglicht wurde. Über die im HDG verankerten Arbeiterausschüsse, die bis zum Kriegsende auch mit Lohnfragen befasst waren, wurde die Lohnentwicklung in den letzten beiden Kriegsjahren erträglich gestaltet (ebd., S. 185 ff.).

Auf dem außerordentlichen Verbandstag vom 17. bis 20. Dezember 1917 wurde die Politik des Vorstandes ausdrücklich gutgeheißen. In seinen Grundsatzreden kamen Breys Zukunftserwartungen zum Ausdruck, nämlich eine dauerhafte Zusammenarbeit von Unternehmern und Gewerkschaften zur Lösung einer erwartbaren Wirtschafts- und Beschäftigungskrise nach Kriegsende. Es erscheint folgerichtig, dass die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie im Kern auch nach 1920 als Tarifgemeinschaft erhalten blieb (ebd., S. 219). Der Verband stand, wie es in seiner Jubiläumsschrift heißt, »uneingeschränkt zur parlamentarischen Weimarer Demokratie, für deren Ausgestaltung er sich engagiert einsetzte« (ebd., S. 609). Als der Verband 1930 seinen 40. Jahrestag feierte, konnte er eine erfolgreiche Bilanz ziehen. Lohnerhöhungen, Arbeitszeitverkürzungen, Urlaub, Arbeits- und Krankheitsschutz waren erkämpft: »Die viertgrößte Gewerkschaft des ADGB zeigte sich als ein wichtiger politischer und gesellschaftlicher Faktor, eine demokratische Stütze der ersten deutschen Republik«.

Im 1969 veröffentlichten »Stein für Stein. Die Leute von Bau-Steine-Erden und ihre Gewerkschaften« vergewisserte sich ein weiterer Fachverband seiner hundertjährigen Geschichte (Anders 1969, S. 152–157). Der Zentralverband der Maurer hatte sich demnach im März 1899 grundsätzlich für den Abschluss von Tarifverträgen ausgesprochen; im selben Jahr wurde der »Deutsche Arbeitge-

berbund für das Baugewerbe« gegründet, um durch Schaffung einer eigenen Organisation »ein Gegengewicht zu bieten«. Bereits 1895 hatte es 13 örtliche Tarifverträge gegeben; im Jahr 1900 war die Zahl auf 117 gestiegen. Theodor Beumelburg, Vorstand des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, war es 1900 gelungen, mit dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe zu Stettin einen ersten Tarifvertrag mit einer Anerkennungsklausel abzuschließen. So konnte die Jubiläumsschrift das Baugewerbe als »Schrittmacher des Tarifvertrages« würdigen:

»Im Baugewerbe arbeiteten 1907 400.000 Arbeitnehmer in einem Tarifvertragsverhältnis; das waren 40 Prozent aller Arbeiter, die im Deutschen Reich kollektive Arbeitsverträge hatten. Das Baugewerbe war seit 1900 seinen eigenen Weg tariflicher Vereinbarungen gegangen und befand sich damit im Gegensatz zur tariffeindlichen Haltung der Großindustrie«.

Ähnlich wie beim Fabrikarbeiterverband wurde auch von Theodor Thomas, dem Vorsitzenden des Dachdeckerverbandes von 1916 bis 1931, das Hilfsdienstgesetz (HDG) positiv erinnert: »Zum ersten Mal wurden dabei die Gewerkschaften als gegebene Vertretung der Arbeiter anerkannt«. Auch wenn er dem HDG attestierte, »zweifelloos sehr anfechtbar zu sein«, lag für ihn dessen historische Bedeutung doch mehr darin, »daß mit dem Gesetz zum ersten Male Begriffe ihre Wurzeln fanden, die so etwas wie eine rechtliche Anerkennung der Arbeitervertretung und der Gewerkschaften enthielten«.

Im August 1918 fand Theodor Thomas als Sprecher einer Gewerkschaftsdelegation sogar Gehör bei Reichskanzler Hertling und seinem Kabinett, als es um das Problem der Volksernährung ging. Dem Vorwurf »für den fehlenden revolutionären Eifer« geht die Jubiläumsschrift gleichfalls nach (ebd., S. 177–181): »Den Gewerkschaften ist seit 1914 häufig der Vorwurf des Verrats gemacht worden. Doch sie konnten keine Ideen und Ideologien verraten, die andere hatten und sie nicht teilten«. Als der »Deutsche Bauarbeiter-Verband« am 4. Mai 1919 einen außerordentlichen Verbandstag in Weimar abhielt, ging es, in der Tradition der langjährigen Tarifvertragsgeschichte, konsequenterweise um die Marschroute für die bevorstehenden Tarifverhandlungen. Zwei oder drei von 173 Delegierten waren Mitglieder der KPD und fest entschlossen, mit dem Vorstand und der bisherigen Gewerkschaftspolitik abzurechnen. Der Antrag, den Vorsitzenden Fritz Paepow wegen »arbeiterfeindlicher Gesinnung und reaktionärer Haltung« aus dem Verband auszuschließen, wurde mit überwältigender Mehrheit überstimmt.

Charakteristisch für den Weg in den Weimarer Sozialstaat mit seinem fortschrittlichsten Arbeitsrecht der Welt ist, dass die führenden Gewerkschafter

keinen Zweifel daran ließen, dass die Elemente industrieller Demokratie die Komplementärform zur parlamentarischen Demokratie im staatlichen Raum darstellten. Theodor Leipart, seit 1921 ADGB-Vorsitzender, führte dazu 1926 aus: »Genau wie im Staate sollen auch in der Wirtschaft die Arbeiter nicht mehr länger Untertanen sein, sondern gleichberechtigte Wirtschaftsbürger«. Und 1928 ergänzte er:

»Demokratie im Staate und Autokratie in der Wirtschaft vertragen sich nicht auf Dauer. Wer also das demokratische System der Staatsverwaltung schützen und aufrechterhalten will, muss dafür sorgen, dass auch in der Wirtschaft die Demokratie durchgeführt wird« (Plener 2007, S. 40 f.).

Beeindruckend ist dabei, dass es den Gewerkschaften gelang, die Kritiker von links in das gewerkschaftliche Alltagsgeschäft zu integrieren, sie, zumindest phasenweise, zu »besänftigen«. Von daher ist auch ihr Anteil an der Stabilisierung der Republik nicht hoch genug zu veranschlagen.

Erfahrungen und Lernprozesse 1924–1929

In der Stabilisierungskrise vom Herbst 1923 bis zum Frühjahr 1924 gelang es Reichsarbeitsminister (RAM) Heinrich Brauns nur mit Mühe, die Attacken der schwerindustriellen Arbeitgeber auf das Tarifvertragswesen zurückzuweisen. In dem zweiten Kabinett der Koalition unter Gustav Stresemann kam am 30. Oktober 1923 eine Schlichtungs-VO zustande, die das autoritative Element im Schlichtungswesen über die Instrumente der Unabdingbarkeit und der Allgemeinverbindlich-Erklärung hinaus bekräftigte; die VO ermöglichte über die Verbindlichkeitserklärung (VE) von Schiedssprüchen unter Einbeziehung staatlicher Schlichter faktisch die Durchführung einer staatlichen Tarifpolitik (Bähr 1989, S. 72 ff.).

War diese VO von Brauns eine Antwort auf die offensichtliche Tariffeindlichkeit von Unternehmern und eine Stützungsaktion für die durch die Inflation schwer getroffenen Tarifgewerkschaften, so kam die Arbeitszeit-VO vom 21. Dezember 1923, nach der die tägliche Arbeitszeit durch tarifliche Vereinbarung oder behördliche Genehmigung ohne Überstundenzuschläge auf bis zu zehn Stunden verlängert werden konnte, deutlich den Arbeitgeberforderungen entgegen. So wurde im Ausland die Wiedereinführung des zwölfstündigen Zweischichtensystems als Sozial-Dumping gebrandmarkt, nachdem das inflationsgestützte Export-Dumping durch die Währungsstabilisierung beendet worden sei (Steinisch 1984, S. 394 f.).

Gleichwohl zeigte die Reaktion aus Arbeitgeberkreisen, dass man mit der restlosen Beseitigung der Tarifaufonomie gerechnet hatte (Feldman/Steinisch 1985, S. 94 ff.). Zwar löste sich die ZAG im Frühjahr 1924 ohnehin endgültig auf, doch setzte nun eine Phase einer modernen, produktivitätsorientierten Tarifpolitik ein, in der die Gewerkschaftsfunktionäre mit dem Rüstzeug von Betriebswirtschaftswissenschaft und Nationalökonomie die Spielräume ihrer Verbändemacht auszutarieren verstanden (Tschirbs 1986, S. 286 ff.).

Zur offenen Auseinandersetzung in der Ruhrindustrie sollte es in der Eisen- und Stahlindustrie kommen. Der von Gerhard Beier herausgegebene und kommentierte Jubiläumsband »Die METALL-Zeitung von 1883–1983. 100 Jahre im Wort« (Beier 1983, S. 250) gibt Vorgänge und Deutungen im Wesentlichen aus der Perspektive vom Jahresende 1928 wieder: »Der Ruhreisenstreit vom 1928/29 – auch als Nordwest-Aussperrung bekannt – zeigt beispielhaft, wie der Klassenkampf von oben betrieben wurde, um die sozialen Grundlagen der Republik zu zerstören«. Aber auch auf der Kapitaleseite brachen, wie Holger Gorr 2009 in einer kommentierten Quellenedition der IG Metall erinnert, erhebliche Konflikte auf (Peters/Gorr 2009, S. 960):

»Die Mitinhaberin eines der größten deutschen Industriekonzerne erzählte jedem, der es hören wollte, dass sie nicht bereit sei, ihr väterliches Erbe aufs Spiel zu setzen, um schneidigen Kavallerieoffizieren zu ermöglichen, ihre juristischen Husarenritte ad infinitum fortzusetzen. Wenn Frau Bertha Krupp gegen den Syndikus und Prozessbevollmächtigten Grauert aufbegehrte, war offenkundig, dass die Zeit gekommen war, um den Arbeitskampf zu beenden«.

In Gorrs Urteil ging es Ludwig Grauert, dem Geschäftsführer von Arbeit Nordwest, schon seit dem Sommer 1928 um Strategien im Kampf gegen Tarifvertragssystem und Zwangsschlichtung (ebd., S. 965).

Erinnerungskultur im Kampf gegen hegemoniale Strategien

Auf der 27. Generalversammlung des Verbandes der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands vom 20. bis 24. Juli 1930 in Breslau ging der Vorsitzende Fritz Husemann nur am Rande auf die rechtlichen Konsequenzen des Ruhreisenstreits vom November 1928 ein (Protokoll 1930, S. 88 f.). Die Verbindlichkeitserklärung (VE) »von Amts wegen« wurde durch das Reichsarbeitsgericht bekanntlich aufgehoben. Aber schon für die Jahre 1928 und 1929 wies Husemann nach, dass rund 79 Prozent aller Lohnbewegungen durch freie Vereinbarung, »sei es mit oder ohne Hilfe des Schlichters«, zustande gekommen seien. Von den 31 Lohn-

bewegungen, die durch VE beendet wurden, folgten sieben, also 23 Prozent, auf Antrag der Unternehmer.

Im freigewerkschaftlichen Bergarbeiterverband war, unter dem Einfluss der Volkswirtschaftlichen Abteilung unter Georg Berger, fundierte Kritik am sturen Ausbau von Kapazitäten ohne Marktanalyse seitens der Unternehmer vorgetragen worden, die von der Nationalökonomie eines Moritz Julius Bonn oder der Betriebswirtschaftswissenschaft eines Eugen Schmalenbach bekräftigt worden war. Dabei waren die Quoten der aufgelassenen Südrandzechen im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat (RWKS) durch die großen Ruhrkonzerne aufgekauft worden, um die hochgradig durchrationalisierten Verbundschachtanlagen wenigstens halbwegs auszulasten. Der ausufernde Kapitaldienst belastete die Ruhrzechen wesentlich stärker als die in den Lohnrunden gestiegenen Arbeitskosten, die durch die enormen Produktivitätsanstiege gedeckt wurden (Tschirbs 1986, S. 343–355, 476).

In seinem Rückblick »Der Ruhrbergbau in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft« kam August Heinrichsbauer, langjähriger Verbindungsmann zwischen Ruhrbergbau und NSDAP, 1948 zu dem Eingeständnis, dass die Steigerung der maschinellen Gewinnung der Kohle von 1914 bis 1929 die Gewinn-situation nicht verbessert hatte: »Durch Verzinsung und Tilgung der hohen Kapitalinvestitionen wurde die durch Rationalisierung und Mechanisierung erzielte Kostensenkung großenteils wieder aufgezehrt«; eine Rentabilitätsbesserung sei daher nicht eingetreten (Heinrichsbauer 1948, S. 67).

Betriebswirtschaftliche Kompetenzen waren bei den Bergwerksdirektionen seit der Gründung des Verkaufssyndikats RWKS 1893 kaum noch vorhanden, und bei den dramatischen Veränderungen auf dem Weltenergiemarkt mit dem Aufstieg von Öl und Braunkohle in den 1920er Jahren war auch der Vorstand des RWKS überfordert. In der »Festgabe zum Deutschen Bergmannstag 1928« lastete der neue Vorsitzende von Zechenverband und Bergbau-Verein Ernst Brandt die Rentabilitätskrise indes dem Weimarer Sozialstaat und den Gewerkschaften an (Brandt 1928, S. 53 f.). Die Folge der staatlichen Umwälzung sei, »daß die Lohnhöhe nicht mehr nach klaren und ehernen Wirtschaftsgesetzen, sondern nach politischen Machtverhältnissen festgesetzt wird«. Ein pointierter Kulturpessimismus diene der Kaschierung der Ratlosigkeit der Wirtschaftselite an der Ruhr: »Es ist das Zeitalter des verantwortungslosen Individuums, das Zeitalter, in dem wirtschaftliches und kaufmännisches Denken in maßgebenden Kreisen abhanden gekommen ist«. Die »Rückkehr zu wirtschaftlicher Vernunft« werde sich erst einstellen, »wenn auch die Arbeiterschaft, vielleicht ohne die jetzigen Führer«, die Gesetze einer ertragreichen Wirtschaft anerkannt habe.

So muss es verständlich erscheinen, wenn der Reichskanzler Heinrich Brüning in seinen Memoiren angesichts der Weltwirtschaftskrise klagte, »daß es nur ganz wenig Wirtschaftsführer in Deutschland gab, die über ihren eigenen Betrieb hinaus planmäßig wirtschaftlich denken konnten« (Brüning 1970, S. 234, 370 f.). Am 1. Oktober 1931 bekannte Reichsarbeitsminister Adam Stegerwald intern nicht ohne Grund: »Mir ist keine Gruppe von Unternehmern so unsympathisch wie die Ruhrbergbauindustriellen«. Brüning und er seien in der letzten Woche »über deren Verhalten und Einstellung gleichmäßig empört« (Maurer/Wengst 1980, S. 1009).

In der Tat hatte sich in der Erinnerungskultur der Bergbauindustriellen an der Ruhr, in Ermangelung betriebswirtschaftlicher Fantasie, die Auffassung verfestigt, dass Tarifvertragsfragen kein Aushandlungssujet seien, sondern sich auf rein gewerkschaftliche Machtansprüche zurückführen ließen. Symptomatisch für diese Form der Krisenverarbeitung steht das Werk von Paul Osthold, »Die Geschichte des Zechenverbandes 1908–1933«, der seinen Auftraggebern ein epochales Gemälde entwarf, das den bloß ephemeren Unmutsäußerungen und Attacken auf das Tarifwesen den Rang eines geschichtsphilosophischen Traktats verleihen sollte (Osthold 1934).

Nun konnte man lesen, der Inhalt der ZAG-Vereinbarung vom 15. November 1918 »spiegelt den vollen machtpolitischen Sieg der Gewerkschaften wider« (ebd., S. 282). Die Nachkriegsphase wird unter dem Titel »Der Gewerkschaftsstaat« subsumiert (ebd., S. 271–276). Dabei musste der Autor eingestehen, dass die Belegschaftszahl im Gesamtrevier vom Februar 1923 (564.061) auf Januar 1930 um rund 180.000 Arbeiter gesunken war (ebd., S. 299), ja dass sich die Leistung der bergmännischen Belegschaft je Schicht von 1924 (4. Vj. = 100) auf Januar 1933 (= 190,07) nahezu verdoppelt hatte (Statistik ebd., S. 429 ff.). Osthold schließt sein Werk mit Stimmen von der 75. Generalversammlung des Bergbauvereins am 1. April 1933 (ebd., S. 422 f.). Es war dem Vorsitzenden Ernst Brandi vorbehalten, »die heutige nationale Regierung unter der Führung Hitlers« zu begrüßen:

»Wir sind bereit, an diesem großen Werke mitzuwirken und uns der neuen Regierung voll zur Verfügung zu stellen. Im Besonderen sind wir bereit, bei der Herstellung der Volksgemeinschaft mitzuwirken mit unseren Arbeitern, von den uns nicht länger Feindschaft, Mißtrauen und Klassenhaß trennen darf, sondern die mit uns in der Betriebsgemeinschaft, einer großen Fährnismgemeinschaft innerhalb unserer Werke und Industriezweige zusammenstehen müssen«.

Gleichwohl wäre es eine unverzeihliche Vereinfachung der Sicht auf historische Prozesse, wollte man aus solchen Befunden einen deterministischen Grundzug

ablesen. Auf der Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 27. und 28. Januar 1933 in Hannover war es, als wollte der Weimarer Sozialstaat gleichsam den Atem anhalten und nach anderen Wegen aus der Staats- und Wirtschaftskrise suchen (Reidegeld 2006, S. 304f.). In den Redebeiträgen wurden künftige sozialpolitische Szenarien bezeichnenderweise aus erinnerungspolitischen Rückwendungen abgeleitet. So führte, auch angesichts der Notverordnung des vormaligen Reichskanzlers Franz von Papen am 5. September 1932 mit ihrem Eingriff in geltendes Tarifrecht (Steiger 1998), der erste stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft Poetzsch-Heffter aus, mit der

»Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft im neuen Volksstaat nach dem Kriege war eine Grundlage für die Sozialpolitik geschaffen worden, von der sie ohne die schwersten Gefahren für Zusammenhalt und Bestand des deutschen Volkes nicht mehr entfernt werden könnte« (o. V. 1933c, S. 135).

Auch Frieda Wunderlich, die Mitherausgeberin der *Sozialen Praxis*, beschwor rückblickend den »Stolz des freien Staatsbürgers« (ebd., Sp. 137). Roland Brauweiler, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (VDA), hielt ein Plädoyer für die Sozialpolitik, deren »Bejahung eine selbstverständliche Tatsache sei« (ebd., Sp. 169 f.). Solange die natürlichen sozialen Gegensätze in einer Form ausgetragen würden, die schöpferisch als Element des Fortschritts wirksam werde, sei ein Staatseingriff unnötig.

Die bemerkenswerte Übereinstimmung der arbeitsrechtlichen Positionen von ADGB- und VDA-Repräsentanten mochte bei den Zuhörern ein Hochgefühl ausgelöst haben, doch am Ende der Brauweiler-Rede heißt es im Protokoll (Sp. 170):

»Während der diesen Ausführungen folgenden Mittagspause wurde der Rücktritt der Regierung v. Schleicher bekannt. Die Erregung und Sorge, die durch diese Nachricht ausgelöst wurden, machten sich in manchen der folgenden Diskussionsreden bemerkbar«.

Tatsächlich erahnte der Bonner Ordinarius für Strafrecht Alexander Graf zu Dohna die Tiefe eines Abgrundes, der sich nun eröffnen könnte (Sp. 171): »Wir stehen vielleicht kurz vor der Entscheidung, ob der Staat von 1919 sich behaupten oder der Reaktion das Feld räumen wird«. In den folgenden Anmerkungen der Herausgeber*innen der *Sozialen Praxis* heißt es unter dem Rubrum »Allgemeine Sozialpolitik« unmissverständlich (Sp. 174):

»Der Aufruf der Reichsregierung, den Reichskanzler Hitler am 1. Februar, nach Unterzeichnung der Auflösungsorder für den Reichstag durch den Reichspräsidenten, am Rundfunk verlesen hat, ist eine tief verletzende Anklage gegen das deutsche Volk, dem Verrat und schuldhafte Selbstvernichtung vorgeworfen wird«.

Am 16. Februar 1933 veröffentlichte die Schriftleitung eine mutige Abrechnung des Reichsarbeitsministers a. D. Dr. Heinrich Brauns mit den Plänen der »Reichsregierung Hitler-Hugenberg-Papen«, einen »Abbau des Reichsarbeitsministeriums« zugunsten des Reichswirtschaftsministeriums unter Hugenberg, der noch immer zweiter Vorsitzender des Zechenverbandes war, zu betreiben (Brauns 1933, S. 193–198). Er sah darin zu Recht eine Politik »der sozialen Reaktion« am Werke, »die sich der gegenwärtigen Notlage der Arbeitermassen bedient, um deren Rechte zu beseitigen«. In der »geschichtlichen Sendung der Arbeiterbewegung der Gegenwart liegt der tiefste Sinn und die innere Begründung für ein Arbeitsministerium«.

Die Herausgeber*innen der *Sozialen Praxis*, Frieda Wunderlich und Wilhelm Polligkeit, gaben auch dem ADGB-Vorsitzenden Theodor Leipart im Heft 8 vom 23. Februar 1933 das Forum, an »Leistungen der Gewerkschaften für Volk und Staat« zu erinnern (Leipart 1933, S. 225–231). Es handelt sich dabei um ein beeindruckendes Abschiedsplädoyer des gewerkschaftlichen Zeitalters. Im engen Sinne betraf, so Leipart, das Streben der Gewerkschaften den das gesamte kulturelle und soziale Leben der Nation entscheidenden wichtigen Faktor: »die Lohn- und Arbeitsbedingungen, welche die einzige Basis des Lebens dieser Millionen besitzloser Volksgenossen darstellen«. Der Verfassungsauftrag von Weimar an Arbeiter*innen und Angestellte, »gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der Produktivkräfte mitzuwirken«, sei das Leitmotiv des gewerkschaftlichen Wirkens. Die Anerkennung im ZAG-Abkommen vom November 1918, inmitten der Auflösung des Staatswesens, habe es ermöglicht, »die für den geschichtlichen Augenblick beim Abbruch des Krieges wichtigste nationale Aufgabe, die reibungslose Zurückführung der Arbeiter und Angestellten im Waffenrock an die Stätten produktiver Arbeit«, zu fördern.

Den Tarifvertrag zählte Leipart zu den bedeutendsten Ergebnissen des Novemberabkommens in der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung seit 1918:

»Er gibt der Lebensführung der arbeitenden Bevölkerung ein höheres Maß an Sicherheit und Geborgenheit, mildert die Störungen und Reibungsverluste, die aus dem unumgänglichen Widerstreit der Interessen an der Gestaltung des Arbeitsvertrages entstehen, und schafft damit eine größere Stetigkeit im Ablauf des sozialen Lebens des ganzen Volkes«.

Der Kampf gegen die zerstörerischen Wirkungen der Inflation wäre aussichtslos gewesen, wenn die Gewerkschaften nicht »ein nahezu lückenloses, alle Erwerbszweige einschließendes System von Tarifverträgen errichtet und aufrechterhal-

ten hätten«. Die immerwährende Neuregelung der Tarifföhne sei »dem ständig schwindenden Wert des Geldes« gefolgt und hätte »einer verzweifelnden Stimmung« entgegengearbeitet. So hätten sich die Gewerkschaften und auch die Betriebsräte »in den großen Lebenskrisen unseres Volkes stets als tragende Pfeiler des sozialen Gefüges bewährt«.

Es folgt eine ebenso umfangreiche wie beeindruckende Auflistung der Gesamtheit gewerkschaftlicher Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, bei Rechtsberatung in Arbeitsverhältnisfragen, im Sozialversicherungswesen und in der Lehrlingsausbildung. So sei den Arbeitnehmern, ansonsten in den Industriequartieren verloren lebend, »eine Heimat im Kreise des Berufes« gegeben worden. Aus »umhегten Lebensstätten« vermochten sie »Beziehungen zum kulturellen Leben der Nation« aufzunehmen. Durch Bibliotheken und Presse, Vorträge, Konzerte und Theateraufführungen »erschlossen die Gewerkschaften der Arbeiterschaft den Zutritt zur Geisteswelt des deutschen Volkes«. So schufen die Gewerkschaften »eine Schule der Verantwortung«, ein Volk, das sich seiner Souveränität bewusst sei.

Fast wirkt es wie eine ironische Pointe des Untergangs des Weimarer Sozialstaats, dass die Arbeitgeber-Repräsentanten Carl Friedrich von Siemens und Gustav Krupp am 1. April 1933, nach gründlicher gedanklicher Vorbereitung, zu einem »Gedankenaustausch« mit dem Reichskanzler Hitler aufbrachen, um ihn über eine geplante Wiederbelebung der Zentralarbeitsgemeinschaft zu unterrichten (Handschriftliche Aktennotiz von Carl Friedrich von Siemens; SAA, Nachlass Siemens, 4. Lf 676-1). Fritz Thyssen als Propagandist der NSDAP in den Kreisen der Schwerindustrie hatte in der Präsidialsitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie (RDI) am 23. März 1933 den Kollegen vorgeworfen, »immer und zu jeder Zeit ›Schleppenträger‹ des bisherigen Systems« gewesen zu sein, und warnte provokativ vor dem Versuch »einer Fronde mit den Gewerkschaften« gegen die Regierung Hitler (Wengst 1980; Neebe 1981, S. 178–188).

Als sich der RDI-Vorsitzende Krupp und sein Stellvertreter von Siemens am 1. April in der Reichskanzlei einfanden, erschien zeitgleich der Leiter der Wirtschaftspolitischen Abteilung der NSDAP Otto Wagener in der Berliner Geschäftsstelle des RDI und verlangte ultimativ den Rücktritt der jüdischen Mitglieder von Präsidium und Geschäftsführung. Es war der Tag, als der Straßenterror im Boykott gegen jüdische Geschäfte systematisch entfesselt wurde (Langer 2005, S. 219). Die rohe Gewalttätigkeit ließ alle Pläne von einer Kooperation der Arbeitsmarktparteien in einer staatsfreien Sphäre, eine Neuauflage des Novembers 1918, als restlos illusorisch erscheinen.

Die Tarifaufonomie im Erinnerungsfeld zwischen 1918 und 1949

Sechs Jahre nach dem Erscheinen seiner für die Erforschung der Tarifvertragsgeschichte maßgeblichen Dissertation »Die Durchsetzung der Tarifaufonomie in Westdeutschland« (Nautz 1985) veröffentlichte der Autor Jürgen Nautz eine komprimierte Darstellung in einem Aufsatz, der im Titel eine entscheidende Variante aufweist: »Die Wiederherstellung der Tarifaufonomie in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg« (Nautz 1991). Das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949, noch vor dem Grundgesetz vom Mai 1949 verabschiedet, rückte damit in eine eindeutige Kontinuität zum Weimarer Tarifrecht. Für die politische Konstellation von 1948/49 stellt Nautz fest, dass die liberale Ausgestaltung des Tarifrechts »auf die gemeinsame Einflußnahme« der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen zurückgeht (ebd., S. 179).

Als ein staatskorporatistisches Tarifverhandlungsmodell vom Zentralamt für Arbeit in der britischen Zone in Lemgo und später zunächst auch von der Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebiets in Frankfurt verfolgt wurde, setzten sich die künftigen Tarifparteien energisch gegen eine Regelung des Tarifvertragsrechts zur Wehr, nach der die Tarifverträge nur durch die Eintragung in ein amtliches Tarifregister Gültigkeit erlangen konnten. Besonders die Gewerkschaften forderten, unter dem Eindruck der ungeliebten Weimarer Zwangsschlichtung, eine absolute Tarifaufonomie.

Auf Seiten der Gewerkschaften waren es besonders die Planungen einer Exilgruppe deutscher Gewerkschafter in England gewesen, die mitsamt ihrem detaillierten Programm der absoluten Verbändeautonomie entgegenstanden. Zwar hatte diese Gruppe 1946 in Erinnerung an die TV-VO vom Dezember 1918 deren Wiedereinführung und damit die Tarifaufonomie befürwortet, doch die Männer um Ludwig Rosenberg, Walter Auerbach und Hans Gottfurcht waren stärker vom Konzept der Wirtschaftsdemokratie beeinflusst, wie es Fritz Naphthali 1928 dem ADGB vorgelegt hatte (Thum 1991; Nautz 1985, S. 151).

Neben der staatlichen Planung der Wirtschaft forderten diese Gewerkschafter eine gleichwertige Beteiligung an den Selbstverwaltungskörpern der Wirtschaft sowie eine Beteiligung von Betriebsräten an der Leitung der größeren Betriebe (Nautz 1991, S. 186 f.). Auch eine Sozialisierung der Grundstoffindustrien Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie, der Großchemie und der Großbanken stand auf der gewerkschaftlichen Agenda. Noch im März 1959 argumentierte der IG-Metall-Vorsitzende Otto Brenner in dieser Traditionslinie (Brenner 1959, S. 113 ff.):

»Die Gewerkschaften müssen also heute ebenso unmißverständlich wie 1949 Stellung nehmen gegen den restaurativ-kapitalistischen Aufbau unserer Wirtschaft, für eine Wirtschaftsordnung, die durch das Gemeineigentum an den entscheidenden Produktionsmitteln [...] und durch demokratische Gesamtplanung gekennzeichnet ist«.

Die »Wiederherstellung der alten Verhältnisse und eine Wiederholung der Schrecken der Vergangenheit« müssten unmöglich gemacht werden. Es war demnach charakteristisch für die Rechtfertigungsstrategien in den Nachkriegsgewerkschaften, dass man sich auf unterschiedliche Phasen des gemeinsamen Erfahrungsraums bezog: die einen auf die Folgen des sogenannten Zwangstarifs der behördlichen Schlichtung Weimars und damit auf ein vermeintliches Zuviel staatlicher Macht, die anderen auf die Konzentration wirtschaftlicher Macht in den Händen kleiner Gruppen, die zum Untergang der Weimarer Republik beigetragen habe.

Auf einer Sitzung der Ausschüsse für Arbeitsrecht, Lohnpolitik, Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik des DGB (brit. Zone) am 10. und 11. März 1948 in Hannover war es dem Metall-Gewerkschafter Erich Bührig und dem Einfluss des Arbeitsrechtlers Hans Carl Nipperdey zu verdanken, dass sich die Auffassung von einer gelenkten Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik nicht durchsetzte (Bührig 1950, S. 14 ff.). Bührig hatte, nicht ohne dialektischen Hintersinn, vor diesem Gremium postuliert, dass die Gewerkschaften »in einer freien Wirtschaft oder in einer als frei bezeichneten gelenkten Wirtschaft [...] vollkommene Freiheit der Lohnpolitik« fordern müssten (Nautz 1991, S. 190).

Der von Nipperdey schließlich vorgelegte, in einem Punkt von den Gewerkschaften noch revidierte Entwurf des Tarifvertragsgesetzes (TVG) wurde schließlich im Wirtschaftsrat mit Zustimmung der Arbeitgeberseite verabschiedet. Die Arbeitgeber erwiesen sich bei dieser Entwicklung »als wichtiger Partner im Kampf gegen die Festschreibung staatlicher Interventionsmöglichkeiten in die Tarifautonomie« (Nautz 1985, S. 160). Zugleich wurde auch der Vorrang des Tarifvertrages vor der Betriebsvereinbarung zementiert, eine weitere Parallele zur Verordnung vom Dezember 1918 (Kittner 2005, S. 560–567).

Für den Autor Jürgen Nautz gab es 1985 keinen verständlichen Grund dafür, dass die westdeutsche Geschichtswissenschaft in ihrer Mehrheit die Entstehung des Tarifvertragsgesetzes keiner Erwähnung für würdig erachtete. Das TVG verblieb im Schatten des wenig später verabschiedeten Grundgesetzes. Damit verfestigte sich im Grunde nur die zeitgenössische Konstellation von 1948/49: In der öffentlichen Diskussion spielte das TVG damals keine Rolle, wie Nautz' Auswertung führender Tageszeitungen ergab, denn Vorrang hatten seinerzeit

Fragen der Ernährung und der Demontage. Daher verwundert es auch kaum, dass im Rückspiegel der Fachwissenschaft auch der 15. November 1918 keine entsprechende Aufwertung erfahren konnte.

Die einschlägigen Forschungen und Projekte von Historiker*innen (exemplarisch: Gerhard A. Ritter, Jürgen Kocka, Klaus Schönhoven, Heinrich August Winkler, Hans Mommsen, Helga Grebing, Michael Schneider, Gerald Feldman, Werner Abelshauser, Klaus Tenfelde, Stefan Berger), überwiegend in Kooperation mit dem DGB oder den Einzelgewerkschaften, haben zwar die Bedeutung der Gewerkschaften bei der Herausbildung des deutschen Sozialstaates nachdrücklich beleuchtet, doch der herausragenden Rolle der Tarifpolitik der Branchengewerkschaften im Modernisierungsprozess der Gesellschaft gleichwohl nicht immer die angemessene Beachtung gewidmet.

Die Monografie von Dieter Krüger über das Stinnes-Legien-Abkommen zeichnet auf erweiterter Quellengrundlage zwar umsichtig die Motive der Arbeitgeberfraktionen in der Revolution von 1918/19 ebenso sorgfältig nach wie die Verkenntung des Ranges der Tarifautonomie durch die westdeutschen Universitätshistoriker. Doch das Werk stammt nicht aus der Mitte einer interessierten Historikerzunft, sondern wurde bezeichnenderweise vom Arbeitgeberverband Gesamtmetall herausgegeben (Krüger 2018).

Verfolgen wir die Erinnerungslinie von 1949 zurück nach 1918. In einer 1987 veröffentlichten Studie hat Detlev Peukert überzeugend nachgewiesen, dass die »innere Liquidierung des Krieges« die Hauptsorge der politisch Verantwortlichen zur Jahreswende 1918/19 bildete:

»Millionen Soldaten waren in die Heimat zurückzuführen und mit Arbeitsplätzen auszustatten, Millionen Kriegsoffer waren zu versorgen, eine hochkomplexe Kriegszwangswirtschaft war in eine Friedenswirtschaft zu überführen« (Peukert 1987, S. 57 f.).

So stießen die Industriellen um Hugo Stinnes und die Gewerkschaften um Carl Legien auf relativ wenig Gegenwehr, als sie sich anlässlich der Oktoberreformen 1918 über die Grundzüge eines Abkommens einigten, das die Maßnahmen des staatlichen Demobilmachungsamtes unter Joseph Koeth durch die Kooperation der gewerkschaftlichen und industriellen Verbandsspitzen flankierte: »Die Revolution verzögerte die Unterzeichnung des Abkommens nur um einige Tage, bis zum 15. November 1918«. In Peukerts Urteil war auch die Praxis erfolgreich, »beim Übergang zur Friedenswirtschaft ein Maximum an marktwirtschaftlicher Freiheit durchzusetzen, zugleich aber in Problemzonen staatliche Eingriffe noch länger beizubehalten und die soziale Absicherung der Arbeitnehmer korporatistisch zu garantieren«. Diese große Leistung, so Peukert, werde erst

sichtbar, wenn man das chaotische Ende des Zweiten Weltkrieges mit der Demobilmachung nach dem Ersten Weltkrieg vergleiche. Für den Kern einer »Erinnerung an den Tarifvertrag« mag auch Peukerts Einsicht maßgeblich sein, dass jene Leistung

»sich den Zeitgenossen gerade deshalb in ihrer Bedeutung nicht enthüllte, weil alles so unerwartet glatt verlief. Der relative Erfolg des Demobilmachungsamtes, der Zentralen Arbeitsgemeinschaft und der Revolutionsregierung verhinderte die öffentliche Anerkennung ihrer Leistung«.

Es spricht vieles dafür, sich auch den grundlegenden Einsichten von Karl Christian Führer anzuschließen, der in seiner Legien-Biografie festhält:

»In der Literatur ist die ausgebliebene Sozialisierung großindustriell geprägter Branchen zu den Versäumnissen der Sozialdemokraten gerechnet worden, die den weiteren Weg der Weimarer Republik negativ beeinflusst hätten. Mir erscheint diese Wertung wenig durchdacht. Sie ignoriert die negativen Konsequenzen, die eine Verstaatlichung wichtiger Betriebe für die innere Stabilität des neuen Staates gehabt hätte« (Führer 2006, S. 236–240).

Das Scheitern aller Sozialisierungshoffnungen stellte vielmehr »die Weichen für die positive Entwicklung der Gewerkschaften in der Weimarer Republik, weil es ihnen neue Rollenkonflikte ersparte«. Auf ihrem eigentlichen Arbeitsfeld hingegen seien sie höchst erfolgreich gewesen, nämlich in Krisenzeiten, also in den Jahren einer beispiellosen Inflation, »Not und Elend von der Arbeiterschaft abzuwenden«. Im Kern hätten sich die Gewerkschaften und die von ihnen abgeschlossenen Tarifverträge »als Bollwerk der Arbeiter« bewährt, was im Zustrom neuer Mitglieder (mehr als acht Millionen im Jahr 1920) deutlich geworden sei.

Dasselbe lässt sich für die Tarifpolitik der deutschen Gewerkschaften nach 1949 konstatieren. Es entbehrt nicht einer gewissen historischen Ironie, dass ausgerechnet die IG Metall, die nach 1945, ähnlich wie ihre Vorläuferorganisation DMV nach 1918, dem Primat der Tarifautonomie zunächst keine Priorität zuerkennen wollte, nicht nur zur größten Industriegewerkschaft der Welt aufstieg, sondern auf dem Gebiet der Tarifpolitik für die BRD Maßstäbe setzte, und zwar in den zentralen Fragen der Lohngestaltung, der Arbeitszeit und der Humanisierung der Arbeitswelt insgesamt (Hofmann/Benner 2019).

Ein Blick in die Forschungsfelder der Sozialwissenschaften, speziell ins Segment »Industrielle Beziehungen«, macht die Defizite der Historiker*innen beim Thema Tarifpolitik (kritisch Berger 2015, S. 43) überdeutlich. Walther Müller-Jentsch etwa führt souverän ins Thema Tarifautonomie ein (Müller-Jentsch

2018, S. VII). Er geht davon aus, dass Markt, Demokratie und Tarifaufonomie als konstitutive Institutionen des »okzidentalen Kapitalismus« (Max Weber) anzusehen seien. So steuere der Markt durch Angebot und Nachfrage wirtschaftliche Austauschprozesse, führe die Demokratie durch die Mehrheitsregel politische Entscheidungen herbei und stifte die Tarifaufonomie mit paritätischen Vereinbarungen, sprich Tarifverträgen, eine geordnete Arbeitswelt. Über Macht und Demokratie wurden, so Müller-Jentsch, ganze Bibliotheken geschrieben, »die Tarifaufonomie fand hingegen nur eine stiefmütterliche Beachtung durch die *scientific community*«.

Doch ein unerschöpflicher Fundus für die Geschichtswissenschaft ist die gewerkschaftliche Selbstvergewisserung der eigenen Geschichte, die auch in großen Projekten, begleitet durch einzelne Fachhistoriker, Bibliotheken füllt (z. B. Peters/Gorr 2009 und 2003) und die oftmals durch die Jubiläumsdaten der eigenen Organisationsgeschichte ausgelöst wurden. Im Archipel der gewerkschaftlichen Literatur für die Zeit von 1949 bis heute sind jene Erinnerungen und Erfahrungen gespeichert, die mit der Erfolgsgeschichte des deutschen Sozialstaats (Kott 2001) unverbrüchlich verknüpft sind.

Der Aufbau gewerkschaftlicher Erinnerungsspeicher in Archiven – so zunächst bei der Industriegewerkschaft Bergbau und der IG Metall, schließlich vor allem im Archiv der sozialen Demokratie in der Friedrich-Ebert-Stiftung – ermöglichte nicht nur ein Lernen »an Geschichte« und zugleich eine »Sensibilität für (gewerkschafts-)politische Entscheidungssituationen«, sondern legte im Rahmen gewerkschaftlicher Bildungsarbeit auch nahe, »historisches Bewusstsein als wesentliches Element der Hauptamtlichkeit und der Hauptamtlichenbildung zu begreifen« (Schmitz 1990; Hofmann/Benner 2019, S. 19–22).

Dabei geht es – um noch einmal das System der historischen Zeiten zu bemühen, wie es der französische Historiker Fernand Braudel entwickelt hat – um zeitlich langsame Entwicklungsformen historischer Prozesse, um eine *longue durée*. Sie hilft den Akteuren, ihr Handeln vor allem in die Aufstiegsgeschichte der abhängig Beschäftigten zu Staats- und Arbeitsbürger*innen einzuordnen. Dazu gehören, so ist zu resümieren, die Tarifvertragsgesetze vom Dezember 1918 und vom April 1949. Sie begründeten die noch immer gültigen Verfahrensprinzipien zur Regulierung der modernen Arbeitswelt, und das gilt für die Industriegewirtschaft ebenso wie für den Dienstleistungssektor.

Literatur und Quellen

- Anders, Karl (1969): Stein für Stein. Die Leute von Bau-Steine-Erden und ihre Gewerkschaften 1896 bis 1969. Frankfurt am Main: Verlag für Literatur und Zeitgeschehen.
- Bähr, Johannes (1989): Staatliche Schlichtung in der Weimarer Republik. Tarifpolitik, Korporatismus und industrieller Konflikt zwischen Inflation und Deflation 1919–1932. Berlin: Colloquium.
- Beier, Gerhard (1968): Glanz und Elend der Jubiläumsliteratur. Kritische Bestandsaufnahme bisheriger Historiographie der Berufs- und Industriegewerkschaften. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 10, S. 607–614.
- Beier, Gerhard (Hrsg.) (1983): Die METALL-Zeitung von 1883–1983. 100 Jahre im Wort. Frankfurt am Main: IG Metall.
- Berger, Stefan (Hrsg.) (2015): Gewerkschaftsgeschichte als Erinnerungsgeschichte. Der 2. Mai 1933 in der gewerkschaftlichen Erinnerung und Positionierung nach 1945. Essen: Klartext.
- Berger, Stefan/Seiffert, Joana (2014): Erinnerungsorte – ein Erfolgskonzept auf dem Prüfstand. In: Berger, Stefan/Seiffert, Joana (Hrsg.): Erinnerungsorte: Chancen, Grenzen und Perspektiven eines Erfolgskonzepts in den Kulturwissenschaften. Essen: Klartext, S. 11–36.
- Brandt, Ernst (1928): Das Ruhrrevier. In: Die deutsche Bergwirtschaft der Gegenwart. Festgabe zum deutschen Bergmannstag 1928, hrsg. von W. Hölling und F. Pinkerneil. Berlin: Ort Verlag.
- Braudel, Fernand (2001): Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brauns, Heinrich (1933): Abbau des Reichsarbeitsministeriums? In: Soziale Praxis 42, H. 7, S. 193–198.
- Brenner, Otto (1959): Grundsätze. In: Brenner, Otto (Hrsg.): Aus Reden und Aufsätzen. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.
- Brüning, Heinrich (1970): Memoiren 1918–1934. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Bühlig, Erich (1950): Gewerkschaften und Schlichtungswesen. Köln.
- Englberger, Josef (1995): Tarifautonomie im Deutschen Reich. Entwicklung des Tarifvertragswesens in Deutschland von 1870/71 bis 1945. Berlin: Duncker & Humblot.
- FDGB (1982): Geschichte des FDGB. Ost-Berlin: Verlag Tribüne.
- Feldman, Gerald D./Steinisch, Irmgard (1985): Industrie und Gewerkschaften 1918–1924. Die überforderte Zentralarbeitsgemeinschaft. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.

- Führer, Karl Christian (2006): Carl Legien 1861–1925. Ein Gewerkschafter im Kampf um ein »möglichst gutes Leben« für alle Arbeiter. Essen: Klartext.
- Heinrichsbauer, August (1948): Der Ruhrbergbau in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Essen/Kettwig.
- Hofmann, Jörg/Benner, Christiane (Hrsg.) (2019): Geschichte der IG Metall. Zur Entwicklung von Autonomie und Gestaltungskraft. Frankfurt am Main: IG Metall.
- IG CPK (Hrsg.) (1990): 1890–1990. Hundert Jahre Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik. Von den Verbänden der ungelerten Fabrikarbeiter, der Glas- und Porzellanarbeiter zur modernen Gewerkschaftsorganisation. Leitung und Bearbeitung: Hermann Weber. Köln: IG CPK.
- Kittner, Michael (2005): Arbeitskampf. Geschichte – Recht – Gegenwart. München: C. H. Beck.
- Kolb, Eberhard (1984): Die Weimarer Republik. München: Oldenbourg.
- Kott, Sandrine (2001): Der Sozialstaat. In: François, Etienne/Schulze, Hagen (Hrsg.): Deutsche Erinnerungsorte, Bd. 2. München: C. H. Beck, S. 484–501.
- Krüger, Dieter (2018): Das Stinnes-Legien-Abkommen 1918–1924. Voraussetzungen, Entstehung, Umsetzung und Bedeutung. Berlin: Duncker & Humblot.
- Langer, Peter (2005): Paul Reusch und die Gleichschaltung der »Münchner Neuesten Nachrichten« 1933. In: VfZ 53, H. 2.
- Leipart, Theodor (1933): Leistungen der Gewerkschaften für Volk und Staat. In: Soziale Praxis 42, H. 8, S. 225–231.
- Maurer, Ilse/Wengst, Udo (Bearb.) (1980): Politik und Wirtschaft in der Krise 1930–1932. Quellen zur Ära Brüning, Zweiter Teil, Band 4/II. Düsseldorf: Droste.
- Moser, Christian (2005): Archipele der Erinnerung. Die Insel als Topos der Kulturation. In: Böhme, Hartmut (Hrsg.): Topographien der Literatur. DFG-Symposium 2004. Stuttgart: Springer, S. 408–432.
- Müller-Jentsch, Walther (1995): Lernprozesse mit konträren Ausgängen. Tarifautonomie und Betriebsverfassung in der Weimarer und Bonner Republik. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 46, H. 5, S. 317–328.
- Müller-Jentsch, Walther (2018): Tarifautonomie. Über die Ordnung des Arbeitsmarktes durch Tarifverträge. Wiesbaden: Springer VS.
- Nautz, Jürgen (1985): Die Durchsetzung der Tarifautonomie in Westdeutschland. Das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Nautz, Jürgen (1991): Die Wiederherstellung der Tarifautonomie in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Archiv für Sozialgeschichte 31, S. 179–196.

- Neebe, Reinhard (1981): *Großindustrie, Staat und NSDAP 1930–1933*. Paul Silberberg und der Reichsverband der Deutschen Industrie in der Krise der Weimarer Republik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Neitzel, Sönke (2011): *Weltkrieg und Revolution 1914–1918/9*. Berlin-Brandenburg: be.bra.
- o. V. (1933a): Zur Einordnung der Gewerkschaften. In: *Soziale Praxis* 42, H. 13.
- o. V. (1933b): Arbeitgeber- und Unternehmerverbände. In: *Soziale Praxis* 42, H. 2.
- o. V. (1933c): Sozialpolitik im Wandel der Staatspolitik. XII. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. In: *Soziale Praxis* 42, H. 5.
- Osthold, Paul (1934): *Die Geschichte des Zechenverbandes 1908–1933*. Berlin.
- Peters, Jürgen (Hrsg.)/Gorr, Holger (Bearb.) (2003): *In freier Verhandlung. Dokumente zur Tarifpolitik der IG Metall 1945 bis 2002*. Göttingen: Steidl.
- Peters, Jürgen (Hrsg.)/Gorr, Holger (Bearb.) (2009): *Anerkennung und Repression. Dokumente zur Tarifpolitik in der Metallindustrie 1918–1945*. Göttingen: Steidl.
- Peukert, Detlev (1987): *Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Plener, Ulla (2007): Am Beginn der wissenschaftlichen Grundlegung gewerkschaftlichen Wirkens – Leipart, Theodor: Aufklärer und Verfechter der Wirtschaftsdemokratie. In: *Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen* 38, S. 27–44.
- Preller, Ludwig (1978): *Sozialpolitik in der Weimarer Republik (1949)*. Düsseldorf.
- Protokoll (1930): 27. Generalversammlung des Verbandes der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands in Breslau vom 20. bis 24. Juli 1930.
- Reidegeld, Eckart (2006): *Staatliche Sozialpolitik in Deutschland. Band II: Sozialpolitik in Demokratie und Diktatur 1919–1945*. Wiesbaden: Springer VS.
- Ritter, Gerhard A. (1996): Die Entstehung des Räteartikels 165 der Weimarer Reichsverfassung. In: Ritter, Gerhard A. (Hrsg.): *Arbeiter, Arbeiterbewegung und soziale Ideen in Deutschland. Beiträge zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*. München: C. H. Beck.
- Schmidt, August (1958): *Lang war der Weg*. Bochum: Berg.
- Schmidt, August (1978): *Im Dienste der Gewerkschaftsbewegung*. Bochum: IGBE.
- Schmitz, Kurt Thomas (1990): Die IG Metall und ihre Geschichtsschreibung – Überblick und Ausblick. In: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 2, S. 112–120.
- Schwarz, Salomon (1930): *Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse (ADGB)*. Berlin.

- Steiger, Karsten (1998): Kooperation, Konfrontation, Untergang. Das Weimarer Tarif- und Schlichtungswesen während der Weltwirtschaftskrise und seine Vorbedingungen. Stuttgart: Franz Steiner.
- Steinisch, Irmgard (1984): Die Auswirkungen inflationärer Wirtschaftsentwicklung auf das Arbeitszeitproblem in der deutschen und amerikanischen eisen- und stahlerzeugenden Industrie. In: Feldman, Gerald D./Holtfrerich, Carl-Ludwig/Ritter, Gerhard A./Witt, Peter-Christian (Hrsg.): Die Erfahrung der Inflation im internationalen Zusammenhang und Vergleich. Berlin: De Gruyter, S. 394–424.
- Steinmeier, Frank-Walter (2018): Rede bei der Festveranstaltung zum 100. Jahrestag des Stinnes-Legien-Abkommens.
- Thum, Horst (1991): Wirtschaftsdemokratie und Mitbestimmung. Von den Anfängen 1916 bis zum Mitbestimmungsgesetz 1976. Köln: Bund.
- Tschirbs, Rudolf (1986): Tarifpolitik im Ruhrbergbau 1918–1933. Berlin: De Gruyter.
- Ullmann, Peter (1977): Tarifverträge und Tarifpolitik in Deutschland bis 1914. Entstehung und Entwicklung, interessenpolitische Bedingungen und Bedeutung des Tarifvertragswesens für die sozialistischen Gewerkschaften. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Weber, Petra (2010): Gescheiterte Sozialpartnerschaft – Gefährdete Republik? Industrielle Beziehungen, Arbeitskämpfe und der Sozialstaat. Deutschland und Frankreich im Vergleich (1918–1833/39). München: Oldenbourg.
- Wengst, Udo (1980): Der Reichsverband der Deutschen Industrie in den ersten Monaten des Dritten Reiches. Ein Beitrag zum Verhältnis von Großindustrie und Nationalsozialismus. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 28, H. 1, S. 94–110.
- Wirsching, Andreas (2008): Die paradoxe Revolution 1918/19. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 50/51, S. 6–12.

